

Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren

(vom 5. August 1937)¹

I. Die Erteilung von Bewilligungen zur Ausgabe von Warenpapieren durch Lagerhalter (Art. 482, 1153–1155 des revidierten Schweizerischen Obligationenrechtes⁴ und Art. 902 und 925 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³) und die Verhängung von Ordnungsbussen wegen der Ausgabe von den gesetzlichen Formvorschriften entsprechenden Warenpapieren ohne vorherige Einholung der Bewilligung (Art. 1155 OR)⁴ wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt² und in der Gesetzessammlung.

¹ OS 35, 741 und GS II, 301.

² ABI 1937, 414 vom 13. August 1937.

³ [SR 210](#).

⁴ [SR 220](#).